

Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme)

vom 19. 12. 1977

i.d.F. v. 12.12.1979, 16.12.1983, 15.12.1988, 28.08.2001, 29.10.2003, 06.11.2007, 17.12.2009
(Abl. f.d. LK ROW v. 30.12.1977, 31.12.1979, 16.12.1983, 30.12.1988, 31.12.2009, RKZ vom
15.11.2001, 28.11.2003, 10.11.2007)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 4, 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19. Dezember 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Mulmshorn und dessen Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführte Leistungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Friedhofes Mulmshorn. Als Benutzer gelten:
 - a) der/die jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte
 - b) der/die Nachfolger/in im Nutzungsrecht gem. § 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung, sofern er/sie der Übernahme zugestimmt hat
 - c) der/die jeweilige Antragsteller/in
 - d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage von mehreren Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.
- (2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsumlage ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.
Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 15a Abs. 1, § 15b Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 17a Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührentarifs.
- (4) Die Gebühren und der Ablösebetrag entsprechend Gebührentarif Nr. 2 werden durch Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig,

wobei hiervon abweichend die Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) mit dem Jahresbetrag jeweils am 15. Mai jeden Jahres fällig wird.

- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Die Stadt kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 29. März 1973 der früheren Gemeinde Mulmshorn (privatrechtliche Entgeltordnung vom 10. Dezember 1975) außer Kraft.

Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme)

Gebührentarif

- 1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
 - 1.1 Reihengrab
 - 1.1.1 für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres - für 30 Jahre - 148,00 €
 - 1.1.2 für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres - für 20 Jahre - 111,00 €
 - 1.2 Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“)

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte der Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet die Friedhofsumlage sowie eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage mit Ausnahme einer Namenstafel.

 - 1.2.1 Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre - 400,00 €
 - 1.2.2 Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre - 800,00 €
 - 1.2.2.1 für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle 13,00 €
 - 1.2.3 Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1 und 1.2.2)

Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

1.3	Wahlgrab	
1.3.1	erstmaliger Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre - je Grabstelle -	160,00 €
1.3.2	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -	5,50 €
1.4	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Friedhofssatzung (Urnenaufsetzung): Für Urnenbeisetzungen auf einer vorhandenen Wahl- bzw. Reihengrabstelle wird je Urne 1/3 der Gebühr wie zu Ziffer 1.3.1 bzw. Ziffer 1.1.1 (aufgerundet auf volle 0,10 EURO) erhoben, sofern die Urnenaufsetzung im selben Kalenderjahr erfolgt, in dem auch die Erdbestattung erfolgte.	
2.	Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich „Für eine Urnengrabstätte innerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist die Friedhofsumlage nicht zu entrichten.“ Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes in einer Summe abgelöst werden. Der Ablösung ist die am Tage der Antragstellung geltende jährliche Gebühr für jedes Jahr der Ablösung zugrunde zu legen. Diese jeweils zugrunde zu legende Gebühr wird ab dem 15. des Monats, der auf die Fälligkeit des Ablösebetrages folgt, mit einem Prozentsatz von jährlich 3 v.H. abgezinst. Der gesamte Ablösebetrag ergibt sich aus der Addition der abgezinsten Beträge.	7,80 €
3.	Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle	
3.1	Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume je Leichnam (der Tag der Einstellung und Bestattung zählt hierbei mit)	
3.1.1	bis zu 3 Tagen	25,50 €
3.1.2	für jeden weiteren Tag	6,00 €
3.2	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)	41,00 €
3.2.1	jede weitere Benutzung für den gleichen Sterbefall	14,50 €
4.	Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten	
4.1	Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten, einmalig pauschal	50,00 €
4.2	Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden, jährlich je Wahlgrabstelle	52,00 €
5.	Gebühr für die Erteilung / Verlängerung einer Berechtigungsbescheinigung gemäß § 7 Abs. 1 der Friedhofssatzung	40,00 €
6.	Zuschläge Der Friedhofsgärtner stellt seine Arbeitsaufwendungen anlässlich von Beerdigungen oder Umbettungen gesondert in Rechnung. Ebenso ist die	

Entschädigung für die evtl. Mitwirkung eines Organisten direkt an diesen zu entrichten

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 7. | Genehmigung eines Grabzeichens gem. § 19 der Friedhofssatzung | 23,00 € |
| 8. | Gebühren für die Aufbewahrung einer Urne | |
| 8.1 | bis zu 1 Monat nach Einäscherungstermin | gebührenfrei |
| 8.2 | für jeden weiteren angefangenen Monat | 10,20 € |
| 9. | Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen gem. § 1 Abs. 3: | |
| | a) Zeitaufwand | |
| | für jede angefangene halbe Stunde der Verwaltungstätigkeit | 9,70 € |
| | b) Sachaufwand | |
| | Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. | |